

Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 31. Januar 2020
Jahrgang 63

Nummer 5

Einzelpreis 0,55 €

**HILLU'S HERZ
DROPFA**
Schwäbische Comedy - kulturig

*Dobblert gmobbelt
hebt besser!!*

A black and white photograph of two comedians, a man and a woman, standing in a field. The man is wearing a plaid shirt and suspenders, and the woman is wearing a headscarf and a long dress, holding a hat on a stick.

www.hillus-herzdropfa.de

Ständig auf Achse - unsere Termine

Freitag, 16.10.2020

Schlierbach

„Dorfwiesenhalle“

Dorfwiesenstr. 33

Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 18.30 Uhr

VVK: 16,00 €

Gemeindeverwaltung / VHS Schlierbach
Hölzerstr. 1, 73278 Schlierbach
Tel: 07021/97006-13
E-Mail: s.deuschle@schlierbach.de

A black and white photograph of two chefs in white uniforms and hats, holding a large menu board. The board has the text 'Spezial Menü: Essa, drenka, luschdig sei, was braucht dr Mensch zum Leaba mal.' written on it.

Spezial Menü:
Essa, drenka, luschdig sei,
was braucht dr Mensch
zum Leaba mal.



Amtliche Bekanntmachungen

Fundtiere auf der Gemarkung der Gemeinde

Seit dem 1. Januar 2018 gibt es im Bereich der Fundtierversorgung im Landkreis einige Veränderungen. Nachdem das Tierheim Göppingen nicht mehr der Tierschutz-Kooperation angehört, wird die Fundtierversorgung im Kreis nicht mehr miteinander, sondern nebeneinander laufen.

Das heißt jetzt: Fundtiere aus dem Stadtgebiet und den Stadtteilen von Göppingen werden zukünftig nur noch vom **Tierheim Göppingen** aufgenommen und versorgt. Fundtiere aus den **übrigen Gemeinden im Landkreis** werden zukünftig nur noch von den Tierheimen der Tierschutz-Kooperation – also

- **Tierheim Geislingen-Türkheim**
(Fundtiere aus Geislingen und der näheren Umgebung),
- **Tierherberge Donzdorf – für Hunde** und dem
- **Katzenschutz Donzdorf – für Katzen**
aufgenommen und versorgt.

Die Donzdorfer Tierheime übernehmen die Dienstleistung für 24 Stunden – an sieben Tagen in der Woche.

Die beiden Tierheime in Donzdorf sind jeweils von **8 bis 20 Uhr direkt** zu erreichen – und zwischen **20 und 8 Uhr ist die Tierrettung anzurufen.**

Bei Fundtieren aus dem Landkreisbereich gelten folgende Notfall-Telefonnummern:

- Geislingen und Umgebung 0159 07620776
- Übriger Landkreis
Hunde 07162 943288, 0152 51775639
Katzen 07162 21120

Zwischen 20 und 8 Uhr ist die Tierrettung unter 0177 3590902 oder die Polizei zu verständigen.

Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt bzw. in eine Tierklinik.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 27. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –, vom 19. Dezember 2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Bei einer Abwesenheit von länger als vier Wochen endet das Nutzungsverhältnis.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 7. Schlüssel nachmachen will.

- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Unterbringung in der Sammelunterkunft Wolfstraße 48 betragen

- | | |
|--|----------|
| für Einzelpersonen | |
| 1. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres je | 110 Euro |
| 2. für Personen ab Vollendung | |
| des 18. Lebensjahres | 280 Euro |

für Familien

- | | |
|--|----------|
| 1. für Paare mit 1 in der Familie lebenden Kind unter 25 Jahre | 670 Euro |
| für Paare mit 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahre | 780 Euro |
| für Paare mit mehr als 2 Kindern in der Familie unter 25 Jahren | 840 Euro |
| 2. für Alleinerziehende mit 1 in der Familie lebenden Kind unter 25 Jahre | 390 Euro |
| für Alleinerziehende mit 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahre | 500 Euro |
| für Alleinerziehende mit mehr als 2 in der Familie lebenden Kindern unter 25 Jahre | 560 Euro |

Die Gebühren beinhalten Ausstattung und Betriebskosten.

Bei der Errechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird im Einweisungsbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Hinweis:

In dem Satzungstext wird die männliche Form sowie meist die Einzahl verwendet. Die Bestimmungen gelten voll inhaltlich auch für Nutzerinnen sowie für Personengruppen (z. B. Familien).

VI. Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlierbach geltend zu machen.

Schlierbach, 31. Januar 2020

gez. Krötz
Bürgermeister



Bürgerempfang

Herzliche Einladung
zur Bürger/-innen
und Sportler/-innen
Ehrung!


Gemeinde
Schlierbach

**Freitag, 14. Februar 2020,
19:30 Uhr | Dorfwiesenhalle**

Aus dem Gemeinderat

Unterhaltsreinigung im neuen Schulgebäude

Die tägliche Unterhaltsreinigung im neuen Schulgebäude wurde in der letzten Gemeinderatssitzung an die Firma r.herrmann GmbH aus Uhingen vergeben. Die monatlichen Kosten betragen knapp 1.600,00 € brutto. Die Leistung umfasst die tägliche Reinigung der Schulerweiterung nach Unterrichtsschluss. Die Firma Herrmann ist seit über zehn Jahren für die Reinigung von mehreren gemeindeeigenen Gebäuden, u. a. auch im angrenzenden Kinderbildungshaus und im Dr.-Irmgard-Frank-Kindergarten, verantwortlich. In den bestehenden Gebäuden der Schule ist die Firma bereits regelmäßig als Krankheitsvertretung im Einsatz. Auch die Baureinigung der Schulerweiterung wird von dieser Firma durchgeführt. Die Firma Herrmann setzt langjährige und zuverlässige Mitarbeiter ein, die teilweise auch in Schlierbach wohnen.

Überdachung der Fahrradstellplätze bei der Schule vergeben

Einigkeit herrschte im Gemeinderat darüber, dass die Fahrradstellplätze bei der Schule überdacht werden. Über die Ausführung wurde jedoch kontrovers diskutiert. Ein Teil des Gemeinderats sprach sich für eine wartungsarme Stahlkonstruktion aus, andere Gemeinderäte bevorzugten eine Konstruktion aus Holz als ökologischem und nachhaltigen Baustoff. Die Kosten für die beiden Varianten unterscheiden sich kaum. Mit knapper Mehrheit beschloss der Gemeinderat schließlich, die Überdachung als Stahlkonstruktion auszuführen. Die Kosten liegen bei knapp 27.700,00 €.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Gemeinde Schlierbach hat seit dem 1. November 2019 das Gebäude Wolfstraße 48 zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen angemietet. Die bis dato dort wohnenden Flüchtlinge wurden direkt in die Anschlussunterbringung übernommen. Somit erfüllt die Gemeinde Schlierbach derzeit ihr Aufnahmesoll. Da das Nutzungsverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Basis und nicht privatrechtlich mit Mietverträgen geregelt ist, war noch der Erlass einer Satzung erforderlich, mit der das Nutzungsverhältnis geregelt wird. Die Nutzungsentschädigung entspricht den vom Landratsamt bis zum Übergabepunkt festgesetzten Gebühren. Nach Ablauf einer Nutzungsperiode von 1 bis 1,5 Jahren, sollen die Nutzungsgebühren auf der Grundlage der dann vorliegenden Verbrauchswerte und sonstigen Unkosten hinsichtlich Ausstattung usw. genauer kalkuliert und gegebenenfalls angepasst werden. Die Satzung, die vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde, ist an anderer Stelle im Mitteilungsblatt abgedruckt.

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst / Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	07161 77677
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761 19240
Polizei-posten Ebersbach	07163 10030
Polizei-revier Uhingen	07161 93810


**Kreisbauernverband
Göppingen e.V.**

Der Kreisbauernverband Göppingen lädt zum Bauerntag 2020 ein: Montag, 3. Februar 2020, um 13.30 Uhr, Sickenbühlhalle, Im Mittelbronnenteich 2, 73344 Gruibingen.

Julia Klöckner, Ministerin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hält das Hauptreferat zum Thema „Veränderungen gestalten, Wertschätzung steigern, Zukunft sichern: Landwirtschaftliche Perspektiven für Deutschland“. Saalöffnung ab 13 Uhr.

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach
Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde und die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister Sascha Krötz oder sein Stellvertreter im Amt
Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30
E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag, Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:
GO Verlag GmbH & Co. KG
Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisterrat aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,66 € pro Monat, bei Postzustellung 9,66 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,55 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de.

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

**Landratsamt Göppingen****Kreativität ist gefragt –****Der Staufer-Schülerpreis 2020 startet!**

Attraktive Geld- und Sachpreise winken für Schulklassen und einzelne Schulkinder. Bewerbungen sind bis zum 12. Oktober 2020 in drei Alterskategorien möglich.

Alle zwei Jahre wird von der Stauferstiftung Göppingen, einer Stiftung der Kreissparkasse Göppingen, der Staufer-Schülerpreis ausgeschrieben. Teilnehmen können dabei alle Schüler aus dem Landkreis – egal, ob als Klasse, Gruppe oder Einzelperson. Bewertet wird jeweils nach drei Alterskategorien ab der 3. Grundschulklasse.

Der Kreativität sind dabei kaum Grenzen gesetzt: Basteln, Malen, Zeichnen, Programmieren, Filmen, Fotografieren, Schreiben, Komponieren oder sogar selbst ein wenig Forschen. Ob man nun ein Bild oder Modell der Burgen Hohenstaufen, Helfenstein, Wäscherschloss, Hiltenburg, Reußenstein oder Staufeneck entwirft, Kaiser Barbarossas Krone nachbaut, ein persönliches Wappen zeichnet oder ein Musikstück zu Friedrich II., dem „Stauen der Welt“, schreibt – fast alles ist möglich, nur mit dem Thema „Staufer“ oder „Stauferzeit“ sollte es zu tun haben.

Alle eingereichten Arbeiten werden bis zum 14. November 2020 öffentlich im Landratsamt Göppingen ausgestellt. Die Preise lohnen sich auf jeden Fall: Bis zu 400,00 € kann man gewinnen, wenn man die Jury mit seiner Arbeit oder seinem Projekt überzeugen kann. Alle Teilnehmer erhalten zudem das schöne Buch des Kreisarchivs „Wie wäscht man ein Kettenhemd?“ mit spannenden Fragen und Antworten zur Stauferzeit.

Die feierliche Preisverleihung mit Landrat Edgar Wolff findet dann am 14. November 2020 im Foyer des Landratsamts statt. Bis zum 12. Oktober 2020 läuft die Abgabefrist. Die Formulare zum Anmelden und Mitmachen gibt es bei den Schulen im Landkreis oder zum Download auf der Homepage der Stauferstiftung unter www.stauferstiftung.de.


**Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Göppingen**
Bestellschein ersetzt Sperrmüllkarte

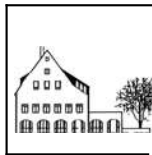
Gebührenbescheide mit Müllmarke und Bestellschein für eine Sperrmüllabfuhr werden Ende Januar verschickt

Ab dem 31. Januar 2020 werden die Abfallgebührenbescheide mit den Müllmarken für das Jahr 2020 an alle Haushalte und Arbeitsstätten im Landkreis Göppingen versandt. Die Gebührenmarke muss nach Erhalt umgehend auf die Mülltonne geklebt werden. Bis zum Erhalt der aktuellen Müllmarke wird die Tonne noch mit der 2019er-Marke geleert.

Auf den Gebührenbescheiden befinden sich erstmals die Zugangsdaten für das neue Bürgerportal des AWB. Dort können die Bürgerinnen und Bürger künftig online ein SEPA-Lastschriftmandat einrichten. Im Laufe des Jahres werden weitere Online-Funktionen freigeschaltet, wie beispielsweise die Bestellung von Sperrmüll- oder Elektroabfuhrungen oder die Übermittlung von Reklamationen. Sobald diese Funktionen eingerichtet sind, wird der AWB hierüber informieren.

Neu: Ab diesem Jahr liegt dem Bescheid nicht mehr die Postkarte, sondern ein Bestellschein für eine Sperrmüllabholung bei. Mit diesem kann wie gewohnt eine Sperrmüllabfuhr bestellt werden. Auf dem Schein sind neuerdings Name und Adresse des Gebührenschuldners bereits eingedruckt. Das erleichtert die Bearbeitung in der Verwaltung und reduziert Fehler bei der Adressübernahme ins Erfassungssystem.

Wer bis zum 17. Februar 2020 keinen Gebührenbescheid und keine Marke für das Jahr 2020 erhalten hat, sollte sich umgehend beim Abfallwirtschaftsbetrieb melden, **Telefon 07161 202-8888** oder **E-Mail: gebuehren@awb-gp.de**.



Begegnungsstätte Bürgerhaus

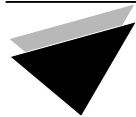
Liebe Seniorinnen, Senioren und Bürger von Schlierbach, im Monat Februar laden wir Sie ab 14 Uhr in die Begegnungsstätte im Farrenstall zu Spiel und Geselligkeit ein.

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einfach vorbei.

Termine im Februar:

- 6. Februar Fischer – Kroll
- 13. Februar Prokein – Friedrich
- 20. Februar Fischer – Niebel
- 27. Februar Kerner – Ruhland

Herzliche Grüße
Emilie und Irene



Schulnachrichten



Volkshochschule Schlierbach

Neu: Kurs Nr. 30202

Elements of fitness

– Ganzkörpertraining mit Schwerpunkt Rücken –

Durch unterschiedliche Übungselemente werden gezielte Muskelgruppen trainiert und aktiviert und der Körper in Einklang gebracht.

Michaela Friedrich

Mittwoch, 12. Februar 2020, 19.30 bis 20.30 Uhr

16 Abende

Dorfwiesenhalle, Sporthalle

Gebühr: 80,00 €

Das Original kommt!

Zu einem Gala-Konzert kommt der Don-Kosaken-Chor Serge Jaroff®, Leitung: Wanja Hlibka, endlich wieder nach Schlierbach.

Wanja Hlibka gastiert mit der „neuen Generation“ der Don Kosaken am Sonntag, 1. März 2020, um 16 Uhr in der Dorfwiesenhalle.

Dieser grandiose Weltklasse-Chor, bekannt aus unzähligen Fernsehsendungen und den erfolgreichen Konzerten, gastiert stimmungsgewaltig mit einem bravourösen neuen Konzertprogramm wieder, getragen von der Begeisterung seines Publikums, in München.



Durch eine langjährige Gastspieltätigkeit hat gerade dieser Chor unter seinem künstlerischen Leiter Wanja Hlibka überall, besonders aber in Baden-Württemberg, begeisterte und treue Zuhörer. Selbst in großen Konzerthallen wie der Musikhalle Hamburg, der Philharmonie Köln, der Liederhalle Stuttgart oder dem Gewandhaus Leipzig hat der Chor stets ohne Hilfe von Technik live gesungen.

Die Konzerte sind inzwischen wohl mit dem Begriff „Kult“ zu umschreiben und werden überall mit stehenden Ovationen gefeiert. Viele Fernsehanstalten haben ausführlich über den Chor und seine künstlerische Arbeit berichtet. Wanja Hlibka ist der legitime Nachfolger von Serge Jaroff und knüpft als dessen jüngster Sänger und Solist heute mit seinen Don Kosaken nahtlos an die Leistungen des Original-Chores an.

Die stimmungsgewaltigen Solisten des Chors werden von der Fachpresse immer wieder als „russische Stimmwunder“ bezeichnet. Sie begeistern ihr Publikum mit ihren kraftvollen, herrlich timbrierten Stimmen und vermitteln den ganzen Zauber und auch die eigene Melancholie der russischen Musik in höchster Vollendung. Ihr außergewöhnliches Repertoire reicht von den festlichen Gesängen der russisch-orthodoxen Kirche über die immer wieder begehrten Volksweisen bis hin zu großen, klassischen Komponisten.

Eintrittskarten erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung/vhs Schlierbach, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach, Telefon 97006-13, oder s.deuschle@schlierbach.de.

VVK: 20,00 €, Abendkasse 23,00 €

Musikschule

Ebersbach/Schlierbach e. V.



Fritz-Kauffmann-Straße 4, 73061 Ebersbach

Telefon 07163 532932, Fax 07163 533138

Info@musikschule-ebersbach.de

www.musikschule-ebersbach.de

Unterrichtszeiten:

Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr

Dienstag 14 bis 16 Uhr

Jugend musiziert

Schöne Erfolge für unsere Schüler bei Wettbewerb

Leonie Waibel und Konrad Waßner – Klavier

Leonie Waibel und Konrad Waßner nahmen die Herausforderung an, in Altersgruppe 3 beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ an den Start zu gehen. Die beiden Pianisten wurden seit mehreren Wochen von ihrer Klavierlehrerin **Brigitte Schroth** auf diese Aufgabe vorbereitet.

Leonie Waibel ließ es bis zuletzt offen, ob sie tatsächlich daran teilnehmen wird – ein guter Entschluss. Denn mit 20 Punkten hat sie einen tollen **2. Preis** erspielt.

Obwohl es Organisationsrger bei der Klangprobe und den Einspielzeiten gab, hat sie sich nicht verwirren lassen und sehr nervenstark und ausdrucksvoll gespielt.

Ihr Programm war: G. F. Händel: Sarabande e-Moll, Louis-Claude Daquin: le Coucou, W. A. Mozart: Sonate C-Dur KV 545 1. Satz Allegro, Mendelssohn: Lied ohne Worte op.30/6, venetianisches Gondellied.



Konrad Waßner durfte als letzter an einem langen Tag ran, sein Vortrag war trotzdem spritzig und hochkonzentriert, vor allem die virtuos gespielte Sonate K 146 von Domenico Scarlatti und das wunderschön ausgespielte Nocturne Es-Dur op. 9/2 von F. Chopin. Ansonsten hatte er noch einen ruhigen Scarlatti Sonate K 466 und den rasant schnellen „Der Jongleur“ von Ernst Toch im Programm. Am Ende erspielte er sich mit 21 Punkten einen absolut verdienten **1. Preis**.



Der Wettbewerb wurde von der Musikschule Filderstadt veranstaltet, die Klavierprüfung fand im Konzerthaus FILharmonie statt.

Wir freuen uns sehr für unsere Schüler, aber auch für unsere Lehrerin **Brigitte Schroth**, die wieder einmal gezeigt hat, dass sie ihre Schüler mit pädagogischem Geschick und Können zu solch herausragenden Leistungen führen kann.

Wir gratulieren herzlich zu diesem Erfolg!

Guntram Bumiller und das gesamte Lehrerkollegium

Fundsachen

- Schlüssel (Bushaltestelle Hattenhofer Straße)

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt, Zimmer 1, im Rathaus geltend gemacht werden.

**Telefonische Anzeigenannahme
07021 9750-19**

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

Geburtstage

Die Gemeindeverwaltung gratuliert nachstehenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich und wünscht ihnen viel Gesundheit und Wohlergehen:

am 31. Januar August Leins zum 70. Geburtstag
am 5. Februar Virginia Martha Lang zum 70. Geburtstag
am 6. Februar Theresia Dransmann zum 80. Geburtstag
am 6. Februar Heidemarie Hohnecker zum 75. Geburtstag

Wir gratulieren auch recht herzlich den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis an der Helfenstein-Klinik,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117!

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zentrale Rufnummer: 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0).

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer 01805 0112098

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zentrale Rufnummer 01806 070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter Telefon 0711 7877766

Apothekendienst

Samstag, 1. Februar 2020

Berg'sche Apotheke, Kirchheimer Straße 97, Wernau,
Telefon 07153 32898

Sonntag, 2. Februar 2020

Alb-Apotheke, Vordere Straße 36, Bissingen,
Telefon 07023 900500

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



**Diakoniestation des
Krankenpflegevereins
Schlierbach e.V.**

Hauptstraße 35, Seniorenwohnanlage Rose

Wir pflegen – versorgen – helfen!

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht.

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

Krankenpflegestation, Telefon 44243, sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter, wir rufen Sie zurück, Fax 488855.

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

**Unsere Sprechzeiten: Mo. – Do. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung**

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 1. und 2. Februar 2020

Schwester Anja, Schwester Gisela und Schwester Tabea



Hauswirtschaftliche Versorgung

Nachbarschaftshilfe und Familienpflege

**Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Fax 488855**

Sprechzeit: Montag 10 bis 11 Uhr

Anrufzeit: Donnerstag 16 bis 17 Uhr

sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung

Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein!